

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Angebote der DXMA AG sowie für Verträge zwischen der DXMA AG und ihren Auftraggebern (Kunden), sofern im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer Vertragsurkunde auf diese AGB verwiesen wird. Sie bilden einen integralen Bestandteil der Verträge und Angebote. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertragstext diesen AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

### **2 Form**

Alle Vereinbarungen (inkl. nachträgliche Änderungen, Nebenabreden und Zusicherungen) der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt sind andere Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (E-Mail).

### **3 Gültigkeit von Offerten**

Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig.

### **4 Leistungen**

#### **4.1 Im Allgemeinen**

Die DXMA AG verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Auftragsbefolgung. Sie informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen können. Dem Kunden steht jederzeit ein Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

#### **4.2 Mitarbeiter**

Die DXMA AG setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Personen, die in das Erbringen der Dienstleistungen der DXMA AG involviert sind, bilden das Projektteam. Werden in der Vereinbarung im Hinblick auf das Erbringen der Dienstleistungen Personen namentlich benannt, sorgt die DXMA AG dafür, dass diese so weit als möglich einbezogen werden. Die DXMA AG ist berechtigt, diese Personen durch andere Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen.

### **5 Fristen**

Die Einhaltung der vereinbarten Frist durch die DXMA AG setzt die termingerechte Erfüllung aller Leistungen des Kunden voraus, insbesondere die Zustellung der notwendigen Unterlagen.

### **6 Leistungen des Kunden**

Der Kunde stellt der DXMA AG zeitgerecht und ohne besondere Aufforderung alle für das Erbringen der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die DXMA AG geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und die darin enthaltenen Informationen korrekt sind. Sofern nichts

Gegenteiliges vereinbart ist, ist die DXMA AG nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf allfällige Widersprüche zu überprüfen.

### **7 Arbeitsergebnisse**

Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur allgemeinen Information des Kunden bestimmt und dürfen ohne gegenteilige Vereinbarung nicht an Dritte weitergegeben oder zu einem anderen als im Auftrag vereinbarten Zweck verwendet werden.

### **8 Abtretungsverbot**

Weder der Kunde noch die DXMA AG können die Rechte aus der Vereinbarung ohne Zustimmung der Gegenpartei an einen Dritten abtreten und/oder die Vereinbarung auf einen Dritten übertragen.

### **9 Prüfungspflicht des Kunden**

Der Kunde hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich zu prüfen und innert 60 Tagen seit deren Erhalt allfällige Beanstandungen der DXMA AG schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Auftragsergebnisse als genehmigt. Im Falle einer berechtigten Rüge bessert die DXMA AG, sofern angemessen und zweckmässig, das Arbeitsergebnis auf eigene Kosten nach.

### **10 Zusatzleistungen**

Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und die mit der Wahrung der Interessen des Kunden und sorgfältiger Auftragsbefolgung zusammenhängen, sind durch den Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen. Die DXMA AG informiert den Kunden umgehend über den erweiterten Leistungsumfang und die dadurch anfallenden Kosten.

### **11 Honorar**

#### **11.1 Verfall/Verzug**

Mit ungenutztem Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet der DXMA AG nebst dem Rechnungsbetrag den gesetzlichen Verzugszins.

#### **11.2 Verrechnungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind von der DXMA AG schriftlich und ausdrücklich anerkannt oder in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt worden.

#### **11.3 Mehrwertsteuer**

Sollte für unsere Leistungen irrtümlicherweise keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt worden sein, obwohl die Leistungen gemäss Schweizer Mehrwertsteuergesetz beziehungsweise unterschiedlicher Interpretation der Eidgenössischen Steuerverwaltung der Mehrwertsteuer unterliegen, so behält sich DXMA AG das Recht vor, die Mehrwertsteuer nachträglich zu fakturieren.

### **12 Haftungsbeschränkungen**

#### **12.1 Beratung**

Im Rahmen des Beratungsauftrags werden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, welche die durch den Auftraggeber zu ergreifenden Massnahmen beinhalten. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Massnahmen und ihre Konsequenzen liegen ausschliesslich beim Auftraggeber.

#### **12.2 Bewertung**

Die Berichte und insbesondere die darin enthaltenen Annahmen und Prognosen werden von der DXMA AG im Rahmen des Auftrages unter Berücksichtigung geltender Berufsnormen nach bestem Wissen sorgfältig erarbeitet und verfasst. Bei den Daten handelt es sich um Schätzungen, die systembedingt eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen. Aus diesem Grund kann der Auftraggeber keine Haftungs- oder Schadenersatzleistungen aus den gelieferten Daten ableiten.

#### **12.3 Haftungsausschlüsse**

Die DXMA AG haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

#### **12.4 Haftungsbegrenzung**

Die Haftung der DXMA AG wird insgesamt begrenzt auf die Höhe des nach Massgabe der Vereinbarung geschuldeten Honorars. Diese Begrenzung gilt für jede Art von Schaden, gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer.

### **13 Abwerbverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der DXMA AG in keiner wie auch immer gearteten Form abzuwerben. Dieses Abwerbverbot gilt für die Dauer des zwischen der DXMA AG (bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften) und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses sowie bis ein Jahr nach dessen Beendigung. Für den Fall einer Verletzung dieses Abwerbverbots verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht vom Abwerbverbot. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### **14 Diskretion und Geheimhaltung**

#### **14.1 Vertraulichkeit**

Die DXMA AG verpflichtet sich und damit auch ihre Mitarbeiter sowie beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Daten, Informationen, Dokumente und Unterlagen, die sie im Rahmen der Vertragsbeziehung über den Kunden oder über dessen Geschäftsbeziehungen erfahren hat und die zur Geheimsphäre des Kunden gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, streng vertraulich zu behandeln und ohne das Einverständnis des Kunden nicht Dritten zugänglich zu machen.

### **14.2 Datengrundlagen**

Im Weiteren ist die DXMA AG darauf angewiesen und behält sich vor, die im Rahmen des Auftrages vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten für eigene Zwecke frei zu verwenden, sofern für Dritte keine Rückschlüsse auf den Kunden oder seine Vertragspartner möglich sind. Diese Verwendung der Daten für eigene Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen von Datenpools, die der DXMA AG als Grundlage für Bewertungen, allgemeine Marktbeurteilungen und andere Produkte dienen. Die Rechte an den Ergebnissen einer Bearbeitung dieser Daten durch die DXMA AG stehen der DXMA AG zu.

### **14.3 Referenz**

Der Kunde räumt der DXMA AG das Recht ein, den Kunden in die DXMA AG Referenzlisten aufzunehmen und den Kunden als Referenz zu benennen (einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo des Kunden). Der Kunde kann dieses Recht jederzeit gegenüber DXMA AG widerrufen.

### **15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der zwischen dem Kunden und der DXMA AG abgeschlossenen Vereinbarung unwirksam oder nichtig werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Stattdessen ist die betreffende Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche die Parteien in guten Treuen gewählt hätten, wäre ihnen die Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke sinngemäss.

### **16 Gerichtsstand**

Die Angebote der DXMA AG sowie Vereinbarungen zwischen der DXMA AG und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der DXMA AG gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich.